



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/17/0112 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 19. Mai 2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr E-Mail vom 27. April 2017,
GZ: BMGF-96100/0015-II/A/6/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt - entsprechend den Stellungnahmen der SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) – wie folgt Stellung:

Die SVA spricht sich für eine Verbesserung der sozialen Absicherung der Unternehmen aus und begrüßt die leistungsseitige Ausweitung der Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit. Sie lehnt hingegen ausdrücklich die Aufhebung des § 319b ASVG ab.

Die SVA schlägt vor, die sie betreffenden Textierungen vom Grunde auf zu überdenken, weil bei einer Gesamtbetrachtung die geplanten Regelungen enorme Probleme nach sich ziehen. Aus Sicht der SVA sind die mit dem Vorschlag verbundenen finanziellen Belastungen der SVA nicht verkraftbar. Hinzu kommen systemwidrige, unzureichende Regelungen, insbesondere die mangelnde Berücksichtigung des Zusammenspiels zwischen Zusatzversicherung und Unterstützungsleistung. Zudem wurden zwingend zu regelnde Bereiche nicht berücksichtigt (z. B. § 182b GSVG).

Aus Sicht der SVA ist der Entwurf dementsprechend abzuändern und eine systematisch sowie finanziell adäquate Neuregelung zu schaffen.

Im Detail wird Folgendes angemerkt:



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 2 – Aufhebung des § 319b ASVG

Die SVA lehnt die Aufhebung entschieden ab. Eine Streichung hätte schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Aufwendungen in der Krankenversicherung der SVA. Insgesamt ist von Aufwendungen von 30 Mio. Euro jährlich auszugehen.

Unabhängig davon erachtet die SVA eine Regelung für den Aufwandersatz für Leistungszeiträume bis zum 30. Juni 2017 für erforderlich. Der Aufwand für Leistungszeiträume bis zum 30. Juni 2017 sollte für alle Fälle abgegolten werden, die bis zum Ende des maßgeblichen Abrechnungszeitraums anfallen (Transitorienzeitraum bis 28. Februar 2018). In § 708 Abs. 2 sollte daher folgender Satz angefügt werden:

„Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Aufwand für eine Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG bis zum Ablauf des 28. Februar 2018 für Anspruchszeiträume bis zum 30. Juni 2017 zu ersetzen.“

Zu Art. 2 – Regelungen im GSVG zur Zusatzversicherung und die Unterstützungsleistung, Ergänzungsvorschlag

Aus Sicht der SVA sollten Zusatzversicherung und die Unterstützungsleistung aufgrund des Zusammenspiels gesamthaft reformiert werden (z. B. allfällige Anrechnungs-, Wegfalls- sowie Ruhensbestimmungen).

Zu Art. 2 – § 182b GSVG, Ergänzungsvorschlag

Aus Sicht der SVA wäre - unabhängig von der Ablehnung der Streichung des § 319b ASVG – für den Fall der Umsetzung auch § 182b GSVG (Ermittlung des Aufwandersatzes) aufzuheben. Für den Abrechnungs- bzw. Transitorienzeitraum könnte die Dokumentationspflicht weiterhin bestehen, sodass dafür eine Übergangsbestimmung zu schaffen wäre.

Zu den Erläuterungen und die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) bzw. deren Anhang

Die SVA weist darauf hin, dass Erläuterungen und WFA zwar die finanzielle Zusatzbelastung der AUVA gesondert darstellen, nicht aber jene der SVA. Diese ist nur im Anhang zur WFA ersichtlich und entgegen bisheriger Erfahrungen optimistisch in der Belastungsentwicklung. Ohne Gegenfinanzierung wird es langfristig zu erheblichen Einschnitten bei (anderen) Leistungen kommen müssen.

Die AUVA merkt an, dass in den Materialien durchgehend der Begriff „*Kleinbetrieb*“ verwendet wird. Um Unklarheiten zu vermeiden sollte in eindeutiger und



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

kontinuierlicher Weise der Begriff des „**(Klein-)Unternehmens**“ verwendet werden (vgl. diesbezügliche Judikatur sowie 2. SVÄG 2003, BGBl. I Nr. 145/2003).

Die AUVA weist zudem in Bezug auf die in den Materialien verwendeten Begriffe „Erkrankungen“ bzw. „Arbeitsunfall“ darauf hin, dass die Besonderheit des Zuschusses nach Entgeltfortzahlung darin besteht, dass dieser entgegen dem Kausalitätsprinzip in allen Fällen eines Unfalles zu gewähren ist. Es wäre daher im gegenständlichen Zusammenhang der Begriff „**Unfall**“ zu verwenden.

Weiters weist die AUVA darauf hin, dass sich in den Erläuterungen die Wortfolge „einschließlich aller Sonderzahlungen“ findet, das Gesetz jedoch die Wortfolge „einschließlich allfälliger Sonderzahlungen“ enthält. Eine Korrektur erscheint angebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

